

Anmerkungen zum Vortrag

„Regionalplanerische Steuerung der Windenergie aus kommunaler Perspektive“

Ass. iur. Christian Brietzke

1. Festlegungen zur Windenergienutzung in Raumordnungsplänen

Fast alle landesweiten Raumordnungsprogramme bzw. -entwicklungspläne und viele Regionalpläne enthalten **Festlegungen zur Windenergienutzung**. Diese können sich in unterschiedlicher Weise auf die Bauleitplanung der Gemeinden auswirken. Die Festlegungen erstrecken sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen und sie können verschiedenen Zwecken dienen, wie z.B.

- der Sicherung bestimmter, besonders geeigneter Standorte
- der Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- der Formulierung bestimmter Grundsätze

Auch Festlegungen im Hinblick **auf andere raumbedeutsame Nutzungen** können Auswirkungen auf die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden im Zusammenhang mit der Windenergienutzung haben – vor allem dann, wenn die Windenergienutzung mit diesen Nutzungen nicht vereinbar ist. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf Festlegungen zur Windenergienutzung.

Die Festlegungen können ausgestaltet sein als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung. Die Einordnung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung ist für die Gemeinden (Bauleitplanung) von großer Bedeutung. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die **Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen**. Raumordnerische **Grundsätze** sind demgegenüber (lediglich) als Belang in der planerischen Abwägung zu **berücksichtigen**.

Welche Rechtswirkungen sich konkret aus raumordnerischen Festlegungen ergeben, richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Raumordnungsplans.

2. Gebietskategorien und denkbare Fälle

Nach § 8 Abs. 7 S. 1 ROG können die Festlegungen in Raumordnungsplänen **insbesondere** Vorrang, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen¹. Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, **dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten** für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG). Diese Kombination eignet sich besonders für die Zwecke der Steuerung von Standorten von Windenergieanlagen im Außenbereich. Beschränkt sich der Träger der Raumordnung „lediglich“ auf die Sicherung bestimmter Standorte, geschieht dies in der Regel durch die Festlegung von Vorranggebieten. Demzufolge sind in der Praxis vor allem folgende Modelle bzw. Fälle anzutreffen:

1. Fall: **Im Regionalplan sind Vorranggebiete für Windenergieanlagen (ohne Ausschlusswirkung) festgelegt**

Hier obliegt den Gemeinden die Steuerung der Standorte für die Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind nach § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot) in die Standortausweisungen mit einzubeziehen.

Beispiele für dieses Modell: Künftig in Baden-Württemberg und NRW

2. Fall: **Im Regionalplan sind Eignungsgebiete² oder Vorranggebiete festgelegt, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben**

Diese Festlegung hat die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mit der Folge, dass sie raumbedeutsamen Windenergievorhaben außerhalb dieser Gebiete in der Regel als öffentlicher Belang entgegenstehen. Wegen des Anpassungsgebotes (§ 1 Abs. 4 BauGB) ist es den Gemeinden verwehrt, Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gebiete auszuweisen. Denkbar sind lediglich eine Überplanung der ausgewiesenen Standorte - soweit die raumordnerische Festlegung dies zulässt - oder Ausweisungen für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen.

¹ Die Raumordnungs- bzw. Landesplanungsgesetze der Länder enthalten teilweise andere, von § 8 Abs. 7 ROG abweichende Gebietskategorien. So kennt beispielsweise das BayLplG keine „Eignungsgebiete“. Es sieht stattdessen die Möglichkeit vor, neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch Ausschlussgebiete festzulegen.

² In einigen Ländern (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern oder in Brandenburg) sind zum Zwecke der Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen „Eignungsgebiete“ festgelegt.

3. Fall: Der Regionalplan enthält keine Standortausweisungen für Windenergieanlagen, allerdings sind bestimmte Vorgaben (z.B. im Hinblick auf den Umgang mit Höhenbegrenzungen etc.) festgelegt

Die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich obliegt der Bauleitplanung. Hierbei sind die Vorgaben aus dem Regionalplan zu beachten – sofern die Festlegung die Qualität eines raumordnerischen Zieles hat – oder als Belang im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen – bei Grundsätzen der Raumordnung.